

**3. 168. a (1) Nr. 6943.**  
Zu besetzen ist die provisorische Einnahmestelle bei dem k. k. Zollamte in Quardiella, in der IX. Diätenklasse, dem Gehalte jährlicher 945 fl. öst. W., dem Genusse einer Naturalwohnung oder mit dem systemmäßigen Quartiergelde, und mit der Verbindlichkeit zum Erlag einer Kaution im Gehaltsbetrage.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig dokumentirten Gesuche unter Nachweisung der allgemeinen Erfordernisse, der bisherigen Dienstleistung, der abgelegten Warenprüfung, der Kenntniß der italienischen Sprache, der Kautionsfähigkeit, und unter Angabe, ob und in welchem Grade sie mit Finanzbeamten des k. k. österr. Verwaltungsbereiches verwandt oder verschwägert sind, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 20. Juni bei dem Oberamtsdirektor des Hauptzollamtes in Triest einzubringen.

K. k. Finanz-Landes-Direktion.  
Graz am 17. Mai 1861.

**3. 167. a**

### Lizitations-Kundmachung.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direktions-Abtheilung in Dedenburg wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die in die III. Klasse eingereihte Brückenmauth zu Mura Szardahely, auf der Mur-Insel, für das Verwaltungsjahr 1862, d. i. für die Zeit vom 1. November 1861 bis letzten Oktober 1862, in Pacht gegeben werden wird.

Die öffentliche Versteigerung wegen Verpachtung dieser Brückenmauth wird bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Groß-Kanischa am 17. Juni 1861 Vormittags abgehalten, und dabei für die einjährige Pachtdauer der Betrag von 2652 fl., d. i. Zwei Tausend Sechshundert Fünzig zwei Gulden, als Ausrufspreis angenommen.

Die sonstigen Bestimmungen sind folgende:

1. Die Versteigerung wird bei der am 17. Juni 1861 bestimmten Tagsatzung zuerst für die einjährige, dann für die zwei-, oder auch dreijährige Dauer abgehalten, und im Falle eines günstigen Erfolges für die längere oder kürzere Zeit, der Vertrag mit Demjenigen abgeschlossen, dessen Anbot über den Ausrufspreis sich als der vortheilhafteste darstellen wird.

2. Die bei dieser Brückenmauth einzuhaltenden Gebühren betragen:

- a) für ein Stück Zugvieh . . . sechs Kreuzer
- b) " " " Treibvieh schweres drei Kreuzer
- c) " " " Treibvieh leichtes ein und ein halb Kreuzer öst. W.

3. Zu dieser Versteigerung werden alle jene zugelassen, welche nach den Landesgesetzen solchen Geschäften geeignet, und die bezugene Sicherheit zu leisten im Stande sind. Ausgeschlossen sind alle jene Individuen, welche wegen eines Verbrechens verurtheilt, oder bloß aus Abgang rechtlicher Beweise hievon losgesprochen wurden, ferner auch diejenigen, welche in Folge des Gefällig-Strafgesetzes wegen Schleichhandels oder einer schweren Gefällig-Übertretung in Untersuchung gezogen und abgestraft, oder, wegen solcher Vergehen in Untersuchung gezogen und wegen Abgangs rechtlicher Beweise von dem Strafverfahren losgezählt wurden, durch sechs, auf den Zeitpunkt der Übertretung, oder wenn derselbe nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre.

4. Wer im Namen eines Andern einen Anbot macht, muß sich mit der gehörig legalisirten Vollmacht seines Machtgebers bei der Kommission vor der Lizitation ausweisen und diese ihr übergeben.

5. Es ist gestattet, auch schriftliche Anbote, welche für jeden Bogen der Stempelmarke von 36 kr. unterliegen, für diese Pachtung zu machen.

6. Bei den schriftlichen Anboten ist Folgendes zu beobachten:

- a) dieselben müssen mit dem zufolge §. 7 dieser Kundmachung als vorläufige Kaution sicherzustellenden Betrage im Baren oder in Staatspapieren nach dem leztbekanntem börsenmäßigen Kurse belegt, oder mit dem Beweise, daß dieser Betrag bei einer Aerarialkassa oder einem Gefällsamte im Baren oder in Staatspapieren nach dem Kurswerthe erlegt oder hypothekarisch sichergestellt worden sei, daher, soweit es sich um eine hypothekarische Sicherstellung handelt, mit der landtäfelichen oder grundbücherlich einverleibten Verschreibung, dem Grundbuchs- oder Landtafelextrakte und der gerichtlichen Schätzungsurkunde der Hypothek versehen sein;
- b) dieselben müssen längstens bis zum Beginne der mündlichen Lizitation bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Groß-Kanischa versiegelt eingereicht werden, da während der mündlichen Versteigerung beigebrachte schriftliche Offerte nicht mehr angenommen werden;
- c) die schriftlichen Anbote müssen den Betrag in Zahlen und Buchstaben deutlich ausdrücken, und sind von dem Anbotsteller mit Vor- und Zunamen, dann Charakter und Wohnort des Ausstellers zu unterzeichnen. Parteien, welche nicht schreiben können, haben das Offert mit ihrem Handzeichen zu unterfertigen, und dasselbe nebst dem von dem Namensfertiger und noch einem Zeugen unterfertigen zu lassen, deren Charakter und Wohnort ebenfalls anzugeben ist. Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein schriftliches Offert ausstellen, so haben sie dem Offert beizusetzen, daß sie sich als Mitschuldner zur ungetheilten Hand, nämlich Einer für Alle und Alle für Einen, dem Gefällsarat zur Erfüllung der Pachtbedingung verbinden. Zugleich müssen sie in dem Offerte jenen Differenten namhaft machen, an welchen auch allein die Uebergabe des Pachtobjektes geschehen kann;
- d) auf dem Umschlag des Offertes ist die Mauthstation zu benennen, für welche der Anbot gemacht wird;
- e) diese Anbote dürfen durch keine den Lizitationsbedingungen nicht entsprechende Klauseln beschränkt sein, vielmehr müssen dieselben die Versicherung enthalten, daß der Different die in der Kundmachung enthaltenen, und die bei der mündlichen Lizitation vorgelesenen, in das Lizitationsprotokoll aufgenommenen Vertragsbedingungen genau befolgen wolle.
- f) die schriftlichen Offerte sind, so wie die mündlichen, auf die einjährige, so wie auf die zwei- oder dreijährige Pachtperiode, nämlich auf die Zeit vom 1. November 1861 bis Ende Oktober 1862 oder 1863 oder 1864 zu stellen;
- g) die schriftlichen Offerte sind von dem Zeitpunkt der Einreichung für die Differenten, für die Finanzbehörden aber erst am Tage, an welchem die Annahme desselben dem Anbietenden bekannt gemacht worden ist, verbindlich. Die schriftlichen Offerte werden nach beendeter mündlicher Versteigerung, in Gegenwart der Pachtlustigen, von dem Lizitations-Kommissär eröffnet und kundgemacht. Als Erstehrer der Pachtung wird dann ohne eine weitere Steigerung zuzulassen, derjenige angesehen, der entweder bei der mündlichen Versteigerung, oder nach dem ordnungsmäßigen schriftlichen Anbote als der Bestbieter erscheint, sofern dieses Bestbot den Ausrufspreis erreicht, überschreitet, und an und

für sich zur Annahme und zum Abschlusse des Pachtvertrages geeignet erkannt wird. Hierbei wird, wenn das mündliche und schriftliche Anbot vollkommen gleich sein sollte, dem mündlichen, unter zwei oder mehreren schriftlichen Anboten aber jenem der Vorzug gegeben werden, für welches eine vom Lizitations-Kommissär sogleich vorzunehmende Verlosung entscheidet.

7. Der Pächter hat zur Sicherstellung seines Pachtstillingens eine Kaution zu leisten, welche nach seiner Wahl in dem 6. oder 4. Theile des einjährigen Betrages zu bestehen hat. Im ersten Falle muß aber der Pachtstilling monatlich voraus, im zweiten nur nach Ende eines jeden Monats entrichtet werden.

8. Die Kaution kann im Baren oder mittelst Hypothekar-Sicherstellung, oder in k. k. Staatspapieren geleistet werden, welche nach den bestehenden Normen berechnet und angenommen werden.

Die Einverleibung der Hypothekar-Sicherstellung in den Grundbüchern und Landtafeln geschieht auf Kosten des Pächters.

9. Jeder Versteigerungslustige muß den 6. Theil des für das Jahr entfallenden Ausrufspreises, bevor er zur Versteigerung zugelassen wird, der Kommission als vorläufige Kaution erlegen. Dieser Erlag kann ebenso wie die oben erwähnte Pachtkaution selbst, im Baren oder in k. k. Staatspapieren, nach dem leztbekanntem börsenmäßigen Kurse geschehen. Auch kann dafür eine einverleibte Pragmatikal-Sicherheitsurkunde, mit Beibringung des Grundbuchs- oder Landtafelextraktes und des Schätzungaktes eingelegt werden.

10. Gleich nach Beendigung der Versteigerung wird die als vorläufige Kaution beigebrachte Sicherstellung Denen zurückgestellt, welche die Mauth nicht erstanden haben; dem Bestbieter wird aber dieselbe nur nach gepflogener Richtigstellung der Kaution ausgehändigt werden. Die Richtigstellung muß vor der Uebergabe des Pachtobjektes geschehen.

11. Nach abgeschlossener Lizitation wird kein Anbot angenommen.

12. Die Uebergabe des Pachtobjektes geschieht am 1. November 1861.

13. Der Pächter tritt rücksichtlich der gepachteten Brückenmauthstation und der damit verbundenen Gebühren-Einhebung, in die Rechte und Verpflichtungen des Aerars.

14. Wenn bei dieser Station ein Aerarial-Mauthgebäude besteht, wird, wenn der Pächter es wünscht, wegen miethweiser Ueberlassung desselben an ihn, ein Uebereinkommen gepflogen werden.

15. Die sonstigen Pachtbedingungen können vor der Versteigerung bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion zu Groß-Kanischa zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

16. Die Lizitation beginnt, wie oben bereits bemerkt wurde, am 17. Juni 1861 um die 9. Vormittagsstunde, und wird, wenn sie an diesem Tage nicht geschlossen ist, am nächstfolgenden zweiten, und nöthigenfalls auch 3. Tage fortgesetzt werden.

**3. 930. (1)**

**E d i k t.**

Von dem k. k. Bezirksamte Reisniz, als Gericht, wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Jakob Merhar von Blatte, gegen Johann Kromar von Niederdorf Nr. 46, wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 27. April 1860, B. 1599, schuldigen 210 fl. G.M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Leztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Reisniz sub Urb. Fol. 367 eingetragenen Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 1041 fl. G.M., gewilliget und zur Vornahme derselben die Zeitbestimmungen auf den 1. Juni,

auf den 2. Juli und auf den 3. August 1861, jedesmal Vormittags um 10 Uhr in der Amtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Reinsiz, als Gericht, am 30. April 1861.

3. 931. (1) E d i f t. Nr. 1979.

Vom dem k. k. Bezirksamte Reinsiz, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Josef Braune von Gottsche, gegen Josef Petritz von Ortenegg, wegen aus dem Vergleiche vom 12. Oktober 1857, Z. 4179, schuldiger 111 fl. C.M. c. s. e., die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche ad Herrschaft Ortenegg, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 1193 fl. C.M. bewilliget, und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungstagfahrungen auf den 1. Juni, auf den 1. Juli und auf den 3. August 1861, jedesmal Vormittags um 10 Uhr im Orte der Realität mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werden würde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Reinsiz, als Gericht, am 30. April 1861.

3. 851. (3) E d i f t. Nr. 1153.

Vom dem k. k. Bezirksamte Krainburg, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Ferdinand Mlatzer von Krainburg, Machthaber der Frau Barbara Grundner in die angeführte Realisation der, von der Margareth Kern von Potemesch, laut Lizitationsprotokolls vom 4. Dezember 1860, Z. 4025, um 2181 fl. erstandenen, ehevor dem Josef Kern gehörig gewesenen, in Dilschul liegenden, im Grundbuche Michelfetten sub Urb. Nr. 284 vorkommenden Hube Realität, wegen nicht zugehaltenen Lizitationsbedingungen, auf Gefahr und Kosten der sämigen Ersteherin gewilliget, und hiezu die einzige Tagfahrung auf den 12. Juni l. J., Vormittag 9 Uhr hieramts mit dem Besatze bestimmt worden, daß diese Hube Realität dabei um jeden Anbot hintangegeben werden wird.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Krainburg, als Gericht, am 13. April 1861.

3. 852. (3) E d i f t. Nr. 1774.

Vom dem k. k. Bezirksamte Stein, als Gericht, wird den unbekannt wo befindlichen Georg und Martin Werlich, Mathias, Maria und Agnes Resar, dann Waisenkasse des St. G. Saal, Lorenz Verlich, Georg und Maria Terbuschak, Ursula Savinschel, und Anna Ersar, Lukas und Maria Terbuschak hiermit erinnert:

Es habe Thomas Verboznik von Mittendorf wider dieselben die Klage auf Verjähr. und Erlöschenerklärung der, auf der sub Urb. Nr. 61 ad Gut Bischofak hastenden Sagposten, sub praes. 2. April 1861, Z. 1774, hieramts eingebracht, worüber zur ordentlichen mündlichen Verhandlung die Tagfahrung auf den 8. August früh 9 Uhr angeordnet, und den Beklagten wegen ihres unbekanntes Aufenthaltes Herr Anton Kronabetzboagl, k. k. Notar in Stein, als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständiget, daß sie allenfalls rechtzeitig zu erscheinen, oder sich einen anderen Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden wird.

K. k. Bezirksamt Stein, als Gericht, am 3. April 1861.

3. 853. (3) E d i f t. Nr. 1813.

Vom k. k. Bezirksamte Stein, als Gericht, wird bekannt gemacht:

Es werde in der Exekutionssache des Kaiser Hofstall von Stein gegen Maria Rejniz von Saal, peto schuldigen 79 fl. 80 kr. c. s. e., in die Realisation der exekutiven Feilbietung d. s., für die Exekuten auf der im Grundbuche Steinbüchel sub Urb. Nr. 52, Keffs. Nr. 27 vorkommenden Gangehube des

Johann Rejniz mit dem Ehrertrage ddo. 28. Jänner 1836 inabulirten Heiratgutes pr. 300 fl. C. M. gewilliget, und es wird zu deren Vornahme die einzige Feilbietungstagfahrung auf den 6. Juli l. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr in der Gerichtskanzlei angeordnet.

Hievon werden die Kauflustigen mit dem Besatze verständiget, daß der Grundbuchsextrakt, und die Lizitationsbedingungen täglich hieramts eingesehen werden können.

K. k. Bezirksamt Stein, als Gericht, am 4. April 1861.

3. 854. (3) E d i f t. Nr. 1819.

Vom dem k. k. Bezirksamte Stein, als Gericht, wird bekannt gemacht:

Es werden über neuerliches Ansuchen in der Exekutionssache des Andreas Rabitz von Dersfeld, gegen Thomas Slapnik von Podbruska, peto. aus dem wirthschaftsamtl. Vergleiche ddo. 16. Oktober 1847 schuldiger 72 fl. 92 kr. c. s. e., die wir dießgerichtlichen Bescheide vom 1. Februar 1861, Z. 584, auf den 15. April und 15. Mai l. J. angeordneten Feilbietungstagfahrungen als abgehalten angesehen, und es hat lediglich bei der auf den 15. Juni l. J. in der Gerichtskanzlei angeordneten dritten und letzten Feilbietung der, dem Exekuten gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Münkeadorf sub Urb. Nr. 197 vorkommenden, gerichtlich auf 2890 fl. geschätzten Realität sein Verbleiben, bei welcher Tagfahrung auch die Realität um jeden Anbot an den Meistbietenden veräußert werden wird.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können in den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Stein, als Gericht, am 4. April 1861.

3. 856. (3) E d i f t. Nr. 2101.

Vom k. k. Bezirksamte Stein, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es werden die in der Exekutionssache des Josef Iglich von Stein, gegen Josef Glode von Kreuz, peto. schuldigen 170 fl. 40 kr. C.M., die auf den 24. April und 24. Mai l. J. anberaumten Tagfahrungen zur Vornahme der exekutiven Feilbietung der, dem Exekuten gehörigen, im Grundbuche Kreuz sub Urb. Nr. 1095, Keffs. Nr. 812, vorkommenden Drittelhube über Ansuchen des Exekutionsführers als abgehalten angesehen, und es hat bei der auf den 24. Juni l. J. angeordneten 3. und letzten Feilbietungstagfahrung sein Verbleiben, bei welcher die obige, auf 828 fl. 30 kr. C.M. bewertete Realität allenfalls auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden wird.

Das Schätzungsprotokoll, die Bedingungen und der Grundbuchsextrakt können täglich hieramts in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Stein, als Gericht, am 19. April 1861.

3. 857. (3) E d i f t. Nr. 2118.

Vom dem k. k. Bezirksamte Stein, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Herrn Dr. Anton Raf von Laibach, gegen Josef Pleven von Moske, wegen aus dem Urtheile ddo. 13. Oktober 1860, Z. 5197, schuldigen 105 fl. ö. W. c. s. e., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche Kreuz sub Urb. Nr. 1225, vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 2985 fl., gewilliget und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungstagfahrungen auf den 22. Juni, auf den 22. Juli und auf den 22. August, jedesmal Vormittags um 9 Uhr in der Gerichtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werden würde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Stein, als Gericht, am 20. April 1861.

3. 858. (3) E d i f t. Nr. 2126.

Vom dem k. k. Bezirksamte Stein, als Gericht, wird den unbekannt wo abwesenden Primus Blas, Magdalena, Maria, Andreas, Helena und Katharina Schabniker, und ihren Erben hiermit erinnert:

Es habe Maria Pauli von Domschale, wider dieselben die Klage auf Verjähr. und Erlöschenerklärung des, für dieselben auf der, im Grundbuche der Herrschaft Michelfetten sub Urb. Nr. 689, Post Nr. 137, inabulirten Schuldbekennnisses ddo. 24. August 1825, für jeden pr. 77 fl. 37 $\frac{1}{2}$  kr. für alle

zusammen sohin im Betrage pr. 542 fl. 13 $\frac{1}{2}$  fr. sammt 5% Interessen seit 13. Oktober 1825, sub praes. 19. April 1861, Z. 2126, hieramts eingebracht, worüber zur Verhandlung die Tagfahrung auf den 10. August 1861, früh 9 Uhr hiergerichts angeordnet, und den Beklagten wegen ihres unbekanntes Aufenthaltes Matibäus Koschicha von Stein als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständiget, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen anderen Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden wird.

K. k. Bezirksamt Stein, als Gericht, am 20. März 1861.

3. 859. (3) E d i f t. Nr. 2375.

Vom dem k. k. Bezirksamte Stein, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Herrn Gustav Heimann von Laibach, gegen Franz Brednig von Doppeltsdorf, wegen einer Wechselforderung schuldigen 104 fl. 43 kr. c. s. e., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, im Grundbuche Lustthal sub Keffs. Nr. 127 vorkommenden  $\frac{1}{2}$  Hube, dann des im Grundbuche der Stadtkammeramtsgült Krainburg sub Keffs. Nr. 15 vorkommenden Acker, und des im Grundbuche Kreuz sub Urb. Nr. 1182 litt. d, Ort. Nr. 26 vorkommenden Acker, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 460 fl., gewilliget und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungstagfahrungen auf den 1. Juli, auf den 1. August und auf den 2. September 1861, jedesmal Vormittags um 9 Uhr in der Gerichtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Stein, als Gericht, am 1. Mai 1861.

3. 860. (3) E d i f t. Nr. 2429.

Vom dem k. k. Bezirksamte Stein, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Herrn Franz Dolenz von Maunsbürg, gegen Johann Pengoze von Dragomet, wegen aus dem Vergleiche vom 5. August 1848, Z. 64, schuldigen 220 fl. 33 kr. ö. W. c. s. e., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche des Hofes Dragomet sub Urb. Nr. 13 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 881 fl. 80 kr. gewilliget, und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungstagfahrungen auf den 18. Juni, auf den 18. Juli und auf den 20. August 1861, jedesmal Vormittags um 9 Uhr in der Gerichtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Stein, als Gericht, am 2. Mai 1861.

3. 862. (3) E d i f t. Nr. 1170.

Vom dem k. k. Bezirksamte Krainburg, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Gregor Luschar von Oberfernitz, gegen Michael Numann von ebendort, wegen aus dem Vergleiche vom 14. Mai 1858, Z. 1855, schuldigen 105 fl. ö. W. c. s. e., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche Habbach sub Urb. Nr. 32, vorkommenden, zu Oberfernitz gelegenen Waldautheil, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 220 fl. ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungstagfahrungen auf den 18. Juni, auf den 19. Juli und auf den 20. August d. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr hieramts mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Krainburg, als Gericht, am 13. April 1861.